

Peter Marti
Stettbacherrain 2
8051 Zürich

KR-Nr. 313/1999

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des Bürgerrechtsgesetzes
(Einreichung einer Standesinitiative)

Antrag:

Dem Kantonsrat wird beantragt, eine Einzelinitiative auf Einreichung einer Standesinitiative einzureichen mit dem Ziel, beim Bund eine Neuordnung der Bürgerrechtsgesetzgebung zu erwirken, die bei der Einbürgerung von Ausländern die mehrfache Staatsangehörigkeit ausschliesst. Begründete Ausnahmen sollen auf Staaten beschränkt werden, welche bei Schweizerbürgern Gegenrecht halten oder wenn die Gesetzgebung des Herkunftsstaates den Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nicht zulässt.

Begründung:

Vor dem Inkrafttreten des revidierten Bürgerrechtsgesetzes des Bundes (BüG) am 1. Januar 1992 musste alles unterlassen werden, was die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit bezweckte. Die Bewerberinnen und Bewerber um das Schweizer Bürgerrecht hatten vom Bund aus eine Erklärung zu unterschreiben, welche sie verpflichtete, auf ihre bisherige Staatsangehörigkeit zu verzichten. Die im damals geltenden Art. 17 BüG (aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990) abgestützte Kantonale Bürgerrechtsverordnung sah in § 21 vor: "Die Eignung (zur Einbürgerung des ausländischen Bewerbers) ist gegeben, wenn er zu keinem anderen Land nähere Bindungen und Beziehungen als zur Schweiz unterhält."

Doppelte Staatszugehörigkeit kann zu komplizierten und schwer lösbaren Problemen führen. Persönliche Loyalitätskonflikte; das Wahlrecht in zwei Staaten; Ansprüche von Neubürgern auf Familiennachzug; Ehescheidungen nach den Gesetzen des Herkunftslandes können Unterhaltspflichten in der Schweiz unterlaufen; Probleme als Folge unterschiedlicher Rechtssysteme; Zuständigkeits-/Ausschaffungsprobleme bei Straftaten. Ein Zitat als Beispiel: "Nach dem Selbstverständnis der Türkei steht auch bei Doppelstaatlern die türkische Staatsangehörigkeit im Vordergrund." (Kay Hailbronner, Professor für Öffentliches, Völker- und Europarecht an der Uni Konstanz, in "Focus" Nr. 49/1998). Andererseits sollen Eingebürgerten durch die mehrfache Staatszugehörigkeit keine Vorteile gegenüber gebürtigen Schweizerinnen und Schweizern erwachsen.

Zürich, 7. September 1999

Mit freundlichen Grüßen
Peter Marti